

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 23 (1862)
Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

1. Aus dem Bundesgesetz vom 15. Juli 1862

betreffend

einige Abänderungen und Ergänzungen der eidg.
Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

Aus Art. 3.

„Die Beamten des Gesundheitsstabes (Medizinal- und Veterinärabtheilung) . . . und die Korpspferdärzte erhalten statt des bisherigen Ranges den entsprechenden Offiziersgrad.“

Art. 4.

„Die Veterinärabtheilung des Gesundheitsstabes besteht aus dem Oberpferdarzt mit Oberstlieutenantsgrad und einer unbestimmten Zahl von Stabspferdärzten mit Majors-, Hauptmanns-, Oberlieutenants- oder I. Unterlieutenantsgrad. Die Zahl der Majore darf jedoch zwei nicht überschreiten.“

Art. 14.

„Die Korpspferdärzte können mit Berücksichtigung des Dienstalters zum I. Unterlieutenantsgrad vorrücken.“

Art. 15.

„Jeder berittene, in den Dienst gerufene Offizier des eidgenössischen Stabes erhält, wenn er nur mit einem oder mehreren Pferden einrückt, für jeden Dienstag im Instruktionsdienst eine Vergütung von 4 Fr.; im Felddienst aber für jedes bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd 4 Franken.“

Alle Thierärzte begrüssen diesen Fortschritt mit Freuden, und jeder Militärpferdarzt wird die Pflicht fühlen an seinem Ort das Möglichste zu thun, um zu beweisen, dass unser Stand dieses höheren Ranges würdig sei. Dann kann es nicht fehlen, dass bevor abermals zehn Jahre verflossen sind, eine Totalrevision der eidg. Militärorganisation abermalige Verbesserung der Stellung der Militärpferdärzte bringt. Jetzt schon hat der Bundesrath ein Avancement der Korpspferdärzte zum Oberlieutenant und eine unbeschränkte Zahl Majors im Veterinärstab beantragt — ganz im Sinn unsers Memorials. Der Ständerath stimmte zu; aber im Nationalrath fehlte ein Dutzend Stimmen. Den beiden Chefs des schweizerischen Militärdepartements pro 1861 und 1862, den Bundesräthen Stämpfli und Fornerod, deren Bemühungen wir am meisten die neuen Errungenschaften verdanken, unsere dankbare Anerkennung!

Z.